

§ 3 HPV (Brandenburg) — Allgemeine Grundsätze

Haushalts- und Prüfungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung hat sparsam und wirtschaftlich zu erfolgen. Die ständige Erfüllung der Aufgaben ist sicherzustellen.

(2) Das Rechnungswesen umfasst mindestens

eine Planung, die sich aus dem Wirtschaftsplan nach § 4 und der Mittelfristplanung nach § 5 Absatz 2, § 6 Absatz 2 sowie § 8 zusammensetzt,

eine Buchführung nach den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung,

einen Jahresabschluss.

(3) Das Ergebnis aus Erträgen und Aufwendungen soll in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Es ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen erreicht oder übersteigt.

Zitiervorschlag: § 3 HPV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/HPV/3>